

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 (Amtsblatt 2022, S. 25 ff.)

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 8. Februar 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2022 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf	
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	
Ergebnishaushalt					
1.1	ordentliche Erträge	606.232.370	15.478.416	-	621.710.786
1.2	ordentliche Aufwendungen	629.088.424	15.525.049	-	644.613.473
1.3	außerordentliche Erträge	0	-	-	0
1.4	außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt					
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	596.150.272	15.476.046	-	611.626.318
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	585.940.754	15.272.000	-	601.234.263
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.557.837	-	3.122.293	22.435.544
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.668.276	-	14.323.172	84.345.104
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	141.254.796	17.206.136	-	158.460.932
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	85.610.577	28.407.016	-	114.017.592

Der Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge	50.397.800 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen	39.888.500 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen	210.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.169.600 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.198.000 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.162.000 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.098.000 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.834.600 €

festgesetzt.

§ 2

Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 73.119.439 € um 11.200.879 € vermindert und damit auf 61.909.560 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 38.614.000 € um 2.473.000 € vermindert und damit auf 36.141.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 6.674.000 € festgesetzt.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe auf 56.550.000 € um 28.700.000 € erhöht und damit auf 85.250.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 21.868.000 € um 29.101.000 € erhöht und damit auf 50.969.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 24.500.000 € um 8.611.000 € erhöht und damit auf 33.111.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.273.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert bei 135.000.000 €. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 43.670.000 € um 200.000 € vermindert und damit auf 43.470.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker Servicebetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.